

genehmigt.

1./

Landtags- Sitzung am 4. November 1925

Vorm. 9 Uhr Beginn

5.

Anwesende:

Dr. W. Beck, Vorsitz

Frick, Peter Michel, Gabelmann, Kaiser, Büchel-Ruggell, Ma t,
Marker, Wachter, Quaderer, Wolfinger, Walser, Gasner, Maross,

/Bargetze ist entschuldigt/

Reg.: Reg. Chef-Stellvertreter Jeger

I./Gesetz betreffend den Staatsgerichtshof.

Im einleitenden Satz ist textlich eingeschoben : ..."
in der Sitzung vom ..."

Zu Art. 2 /

Neue Formulierung Abs. 1 : "...und ihren Stellvertretern,
welche alle im Nebenanste tätig sind"/ anstatt " gewählt werden"/.

Zu Art. 3 /

Peter Büchel : wünscht Abs. 1 besser stilisiert und heutige
Stellung
Fassung : ..." sowie auch der ~~Bestimmung~~ eines Beamten
gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung und des Landrichters"
geändert.

Zu Art. 4

Peter Büchel: spricht für ein 4 jährige und nicht 5 jährige
Amtsdauer.

Dr. Beck : 5 Jahr wurden festgesetzt, um den besonderen
Karakter dieser Institution über anderen Einrichtungen zu be-
tonen .

Zu Art. 5 .

Peter Michel: Wünscht, dass die Kanzleigeschäfte des Staats-
gerichtshofes nicht der Regierungskanzlei zugewiesen werden.
Stellt den Antrag: Die Funktionen des Staatsgerichtshofes
sollen selbständig ausgeführt werden. Er steht über allen In-
stanzen

2./

Dr. Beck: Die Frage der Besorgung der Kanzleigeschäfte ist nur eine Frage des Kostenpunktes.

Wachter: Der Schlusssatz Abs. 1 :...." oder von einer von der Regierung bestimten Person " soll gestrichen werden.

Zu Art. 6.

Wachter : Lt. Abs 5 hätten somit die Ersatzrichter das letzte Wort zu sprechen.

Zu Art. 8

Peter Büchel: In Abs. 1 soll anstelle " Verwaltungsamtes" nur " Amtes" stehen.

Korrektur : Klammesausdruck muss heissen Art. 106 und nicht Art. 98 der Verfassung/

^u
Zu Art. 9-

Peter Büchel: Der Staatsgerichtshof ist oberster Gerichtshof und seine Mitglieder müssen volles Vertrauen haben . Die Richter müssen unbescholten sein. Diese Fassung soll hinein.

Ich kann der Fassung, dass die Amtsenthebung oder Einstellung erst von einem Monat Gefängnis abhängig gemacht wird, nicht zustimmen.

Wolfinger: unterstützt Büchel.

Dr. Beck: Da müssten wir erst unser Strafgesetz revidieren. Es ist vom Jahre 1803 .-Wir legen den Punkt vorläufig zurück.

Zu Art. 10

Peter Büchel: Find t die Frist kurz bemessen.

Dr. Beck: Es sind danebn noch reichlich genug Rechtsmittel. Es kann auch nach 10 Jahren nohh ein Antrag gestellt werden. Das ist das " das unmittelbare Anfechtungsrecht"

Körrekturen : Abs 2 Art .21 kommt als Abs. 2 Art 20.

" : Art. 39 soll als Abs. 2 Art. 18 eingesetzt werden.

: Abs. 2 Art 54 muss noch ergänzt werden.

^u
Zu Art. 56:

Peter Büchel: Ich möchte, dass in dem betreffenden Gesetzen selber die Aenderungen vorgenommen werden .

Dr. Beck: Es sind notwendige Ergänzungen zum Gesetze über die Landesverwaltungspflege.

3./

II./ Gesetz betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes.

Dr. Beck: Die Jagdpächter haben sich mit 2 Eingaben an die Regierung geandt betreffend Abänderung des jetzigen Jagdgesetzes. Die Vorschläge sind zum Teil verfassingswidrig und zum Teil so weitgehend, dass man nicht auf alle eingehen konnte. Wir glauben Ihnen die Annahme vorliegenden Entwurfes empfehlen zu können .

Zu Art.1:

Gubelmann : Man müsste also noch dem Pächter nachspringen, wenn man ein schädliches Tier erlegt hat.

Peter Büchel: unterstützt Gubelmann.

Dr. Beck: Wir glauben auch nicht, dass diese Bestimmung tatsächlich eingehalten werden würde. Bedauert dass Jagdfachmann Bargetze nicht anwesend.ist.

Gubelmann: Stellt den Antrag: die alte Fassung beizubehalten.

Peter Büchel: unterstützt. Wir wollen keine Bestimmungen schaffen, die nicht eingehalten werden können.

Wächter: Vermisst die nähere Bezeichnung vom Ausdruck "Schädliche Tiere".

Zu Art. 2 :

Gassner: ~~Wenn~~ Wenn Art 2 nicht eine andere Fassung erhält ist er zu streichen. Die Jagdaufseher würden sonst zu Günstlingen der Regierung.

Art. 4 :

Korrektur: Muss heissen lt. g nicht lit. e

Zu Art. 7 :

Kaiser : Treibjagden sollen ~~während~~ während des Hauptgottesdienstes nicht zulässig sein. Man den Hunden die km nicht vorschreiben.

Peter Büchel: unterstützt Kaiser wärmstens.

Dr. Beck: es wär der Unterschied zwischen Treibjagden und Gesellschaftsjagden festzustellen.

Peter Büchel: Bei Treibjagden ist immer ein grösseres Aufgebot an Treibern und Hunden.

4./

Zu Art. 9.

Peter Michel: Es liegt die Gefahr des Misbrauches vor. Es gibt Fälle dafür. Man könnte ^{also annehmen} ja annehmen, dass Hunde im Jagdgebiet an der Leine geführt werden müssen.

Art. 10

Korrektur : ... " sind nur dann nicht zu ersetzen " ...

Wolfinger : Wie verhält es sich bei Schalen, die die Bechse anrichten ?

Gubelmann: Weist auf Art. 34 des Jagdgesetzes .

Art 11:

Reg.Chef-Stellvertreter : Im ^{Zahlen} Gesetze sollte alles in Worten und nicht teils in Ziffern und teils in Worten ausgedrückt sein.

Zu Art. 12

Peter Michel: ~~Ich~~ Ich finde es nicht notwendig , in einem eigenen Artikel anzuführen, dass der Wildfellhandel unter der Kontrolle der Regierung steht. Die Polizeiorgane haben Obacht zu geben . Ich stelle Antrag den Artikel zu streichen.

III./ Personen- und Gesellschaftsrecht.

Dr. Beck: Es ist meine feste Überzeugung, dass sich das vorliegende grosse Gesetz bezahlt machen wird. Die Kommission hat es in mehreren Sitzungen durchberaten.

Das Gesetz hat 2 Seiten : 1/ trägt es unseren hiesigen Verhältnissen Rechnung. 2./ Soll fremdes Kapital in grösserem Ausmasse als bisher nach Liechtenstein gezogen werden.

Wir Hr. Dr. Beck- Bern und ich haben fast 4 Jahre lang daran gearbeitet. Die grosse Arbeit soll dem Lande Vorteile bringen. Wenn wir unseren Leuten die Steuern erleichtern wollen, müssen wir neue Einkommensquellen für den Staat schaffen. Wir selber müssen die Mittel zu unserer Besserstellung finden. Sie haben den Entwurf vor mehr als einem halben Jahre erhalten. Es sind inzwischen einige aber nicht wesentliche Aenderungen gemacht worden.

5./

Für unsere Kreise wird von besonderem Interesse das Genossenschaftswesen sein. Wir haben Bedacht darauf genommen, dass unsere bestehenden Verhältnisse berücksichtigt, und dass die neuen Bestimmungen also möglichst reibungslos eingeführt werden.

Im vorliegenden Gesetz wurde verschiedenes internationales Material aus Wissenschaft und Praxis verarbeitet. Wir verweisen auf die Beschlüsse des deutschen Juristentages 1924, auf das neue deutsche Aktienrecht, auf Gutachten von landwirtschaftlichen Stellen, Handelskammern, die Expertenprotokolle zur Revision des schweiz. Obligationenrechtes, das österr. Genossenschaftsrecht, ecc. Es ist nun einem Mangel der liechtensteinischen Gesetzgebung bezüglich der neueren Gesellschaftsformen abgeholfen. Wir verweisen auf die G.m.b.H. auf die Genossenschaften ecc.

Es ist üblich, dass grosse Vorlagen in Parlamenten nicht im Detail sondern en bloc behandelt werden. - Meine Herren, ich lade Sie zur allgemeinen Debatte ein.

Wachter: Der Landtag soll befragt werden, ob nicht ein Teil gelesen werden soll.

Dr. Beck: ^{u.a..} stimmt zu und weist auf den Abschnitt Vormundschaft, Genossenschaft.

Peter Büchel: Ich könnte einer en bloc Stellungnahme nicht zustimmen. Wir haben eine Arbeit von grosser Tragweite vor uns.

Walser: Ich stelle den Antrag, dass die Artikel nach Ziffern herunter gelesen werden. Jeder hat dann Gelegenheit seine Ansicht bei dem betreffenden Artikel bekannt zu geben.

Peter Büchel: Ich habe die Arbeit schon vor mehreren Monaten 2 Juristen zum Studium geben. Aber die sind bis heute noch zu keinem abschliessenden Urteil gekommen. Die Artikel sollen heute aufgerufen werden, aber wir wollen heute über das Gesetz noch nicht abstimmen.

Dr. Beck: Ich könnte andererseits Zuschriften von namhaften Juristen Ihnen vorlesen, die uns zu dem Gesetz beglückwünschen.

Es ist wichtig von welchem Standpunkt aus das Gesetz beurteilt wird. Ich betone unseren Standpunkt: Fremdes Kapital zu interessieren.

Zum Art. Vereine:

Dr. Beck: Es ist eine Streiffrage ob die Berufsvereine unter die Vereine oder unter die Genossenschaften fallen.

Peter Michel: Fragt an, ob die Eingabe des Landesvikars betreffend Art. 238 berücksichtigt worden ist.

Dr. Beck: Die Beschränkungen, die aufrecht gehalten sind, richten sich nicht gegen die Kirche sondern gegen Bestrebungen jeder Art Klumpenbesitz zu erwerben /Grundankäufe ecc./ Es ist übrigens keineswegs ein Verbot sondern es muss nur die Erlaubnis eingeholt werden. Damit ist eben die Kontrolle möglich. Es wird niemand dagegen sein, wenn der Kirche oder Klöstern Stiftungen vermacht werden. Das Bedenken fällt weg.

Art. 483 / Kleine Genossenschaften / ff werden verlesen:

Zu Art. 485 Abs. 3

Wachter: Diese Bestimmung kann mit bestehenden Alpstatuten in Kollision kommen.

Dr. Beck: ~~Meines~~ Meines Wissens sind unsere Alpstatuten ind diesem Punkte bereits geändert.

Quaderer: Die Statuten sind geändert, aber die unehelichen Nachkommen können nur gegen eine verhältnismässig hohe Entschädigung Alprechte erwerben-

Wachter: Der Landtag wird nicht die Anschauung teilen, dass die Unschuldigen gestraft werden sollen. Eine andere Frage ist, was die Genossenschaften dazu sagen. Es ist auch der Fall möglich, dass Nachkommen Unehelicher auf die Rechte pochen.

Art. 486:

Wachter: Weist darauf hin, dass sich die Bestimmung umgehen lässt/ Kauf eines Tieres vor Alpfahrt /.

Dr. Beck: Voraussetzung ist immer die gutgläubige Ausübung

7./

des Rechtes und nicht der Rechtsmissbrauch.

Wachter: bestreitet, dass es Rechtsmissbrauch sei.

Dr. Beck: ladet Wachter ein Art 486 neu zu formulieren.

Art . 492

Wachter: Abs. 4 . Diese Bestimmung kommt einer Bevormundung gleich. Eine Privatperson braucht sich auch nicht an die Regierung zu wenden. Auch die Landesalpenkommission ist vielleicht nicht immer die zuständige Stelle. Gilt es Genossenschaftschutz oder Gläubigerschutz?

Dr. Beck: Es ist Genossenschaftschutz . Es ist kein Misstrauen sondern nur Vorsicht.

Walser:

Es ist keine Bevormundung.

Die Gemeinden, die stärker sind, als die Alpen brauchen auch die Regierungsbewilligung. Gritsch hat selber zugegeben, dass es sich überbaut hat. Eine Subvention hat die Sache leichter gemacht. Es könnte aber eintreten, dass für die Schulden einer überlasteten Alpe kein Dritter eintritt. Ich bin sehr für die Bestimmung. In diesem Falle kann die Genossenschaft erwarten, dass ihr in schachen Zeiten auch eher an die Hand gegangen werde.

Wachter: Man braucht nicht Gritsch besonders zu nennen.

Walser : Es hat keinen Sinn, wenn der eine oder andere durch ein angeführtes Beispiel verletzt ist. Wir arbeiten hier an Gesetzen als Abgeordnete. Ich glaube Herr Wachter ist meiner Ansicht.

Art 469:

Dr. Beck: Diese Bestimmung kommt aus dem österr. Genossenschaftsentwurf 1911 . Dort sind 40 Friedenskronen vorgesehen. Soll man nicht einen höheren Betrag als 50 Frs einsetzen.

Walser: stellt Antrag auf hundert Franken. Die kleinen Genossenschaften müssen sich nicht eintragen lassen. Bereits gegründete Berufsvereine werden durch die Uebergangsbestimmungen sanktioniert.

Wachter: In nächster wird wahrscheinlich eine Viehuacht Genossenschaft gegründet werden. Muss sie eingetragen werden?

Dr. Beck: Nein, das ist eine kleine Genossenschaft.

Peter Büchel: Ich bin für eine Erhöhung des Betrages.

Hundert Franken ist vielleicht etwas hoch.

Antrag auf Erhöhung auf hundert Franken wird angenommen.

Art 534.

Peter Büchel: Zu Abs. 3: Um einen Konflikt mit der kirchlichen Behörde zu vermeiden, schlage ich folgende Fassung vor: Die kirchlichen Anstalten unterstehen dem Kirchenrechte und ergänzend dem öffentlichen Rechte.

Dr. Beck: Das ist mit Art. 38 der Verfassung unvereinbar. Ich stelle hier ausdrücklich fest: Es liegt ein Missverständnis vor. Die Herren sind nicht genug informiert. Es ist kein

Anlass zu einem Konflikt. Es wurde geäußert, man wisse nicht, wer nach uns kommt. Das stimmt, umgekehrt aber auch ~~Wichtig ist, dass die Frau bei Testament Zeuge sein kann.~~
Der Vorschlag Büchel wäre verfassungswidrig

Peter Büchel: Ich möchte nur einen Zwist vermeiden. Ich

glaube der Herr Präsident erinnert sich, was einmal ein Bischoff über uns gesagt hat.

Walser: Die Anstalten verlangen ihrerseits auch das öffentliche Recht zu ihrem Schutze. Umgekehrt müssen sie sich dem öffentlichen Rechte auch unterstellen.

Schlusstittel:

§ 3

Dr. Beck: neu ist hier, dass die Frau bei Testament Zeuge sein kann.

§ 10

Dr. Beck: Wichtig ist, dass nun nicht mehr 30 Jahre gewartet werden muss, sondern dass das Vermögen schon früher ausge

9./

-folgt werden kann.

§ 40 :

Dr. Beck: Wichtig ist hier Abs 2 . Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abschluss des Veräußerungsgesetzes auf den Erwerber über. Heute ist die Praxis noch eine andere und kann zum Schaden des Verkäufers sein.

§ 48

Dr. Beck: Für die Eisenbahn ist kein Haftpflichtgesetz.

Ein Eisenbahnunglück würde uns also eine schlimme Situation bringen. Desswegen ist nun aufgenommen, dass die schweiz. Bestimmungen betreffend die Haftpflicht, die bereits auf die Post bei uns Anwendung finden, auch auf die Eisenbahn ausgedehnt werden.

§ 61

Gassner: Dieser Artikel hat mir schlecht gefallen.

Ich bin nicht dafür, dass von antswegen nicht mehr eingeschritten wird; das Wenige, was heute vorgesehen ist, soll beibehalten werden.

Dr. Beck: Der Arzt muss heute seinen eigenen Klienten anzeigen, Das ist unmoralisch.

Peter Büchel: unterstützt Gassner, und ist für Beibehalten der ärztlichen Anzeigepflicht.

Gassner: Zur Verbesserung der öffentlichen Ordnung wurde der § 61 nicht beitragen aber ich bin dafür den Arzt zu streichen-

Walser: weist auf Bestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes.

§ 69

Dr. Beck: Die Pauschalsumme muss mindest 200. Frs betragen.

§ 72

Dr. Beck: weist auf die finanzielle Tragweite des § hin

Im Schlussteil sind notwendige Bestimmungen aufgenommen, ~~Es~~ .Es werden später dafür Gesetze eintreten.

§ 494

Gassner: Dieser § soll eine neue Fassung erhalten. ~~Es~~ Mit der jetzigen

könnte ich nicht einverstanden sein